

Deutscher Segler-Verband e. V. | Gründgensstraße 18 | 22309 Hamburg

Royal Netherlands Watersport Association

Secretariat of the Technical Committee Racing
Classes

Unser Zeichen
JAC-TA

Telefon
040/632009-64

E-Mail
technik@dsv.org

Datum
31. Dezember 2025

Klarstellung:

O-Jolle – Klassenregel 7.2.4 (3) Rumpfvermessung

Auf Antrag des Königlich Niederländischen Segler Verbandes (KNWV) gibt der Deutsche Segler-Verband (DSV) zusammen mit dem Technischen Ausschuss des DSV eine Interpretation der Regel 7.2.4 (3) der Klassenvorschrift der Olympia-Jolle (gültig ab dem 01.04.2018) heraus.

Der in Frage stehende Regeltext lautet:

Die Außenhaut muss zwischen jeweils 3 Rumpfvermessungs-Spannen in jeder Richtung strakend verlaufen. Sogenannte Vermessungsbeulen sind verboten. Hohle Stellen in der Außenhaut von mehr als 1 mm zwischen Außenhaut und aufgelegten Straklatten im Bereich zwischen den Spannen 0 und 8 sind verboten.

Der Technische Ausschuss des DSV legt die Regel 7.2.4 (3) der Klassenvorschrift der Olympia-Jolle wie folgt aus:

1. Interpretation des Begriffs „strakender Verlauf“
Die Forderung nach einem strakenden Verlauf der Außenhaut bedeutet, dass sich die Krümmung der Außenhautfläche kontinuierlich verändern muss. Knicke in der Außenhaut sind damit nicht zulässig.
2. Auslegung der Ergänzung „in jeder Richtung“
Der Zusatz, dass die Außenhaut „in jeder Richtung“ strakend verlaufen muss, verdeutlicht, dass die Konturen von Außenhautschnitten in jeder beliebigen Richtung strakend sein müssen. Das bedeutet, dass nicht nur Längsschnitte und Wasserlinienschnitte strakende Konturen sein müssen, sondern

Deutscher Segler-Verband e. V.

Geschäftsstelle
Gründgensstraße 18
22309 Hamburg
Telefon 040 632009-0
Telefax 040 632009-28

Außenstelle
Soling 16
24159 Kiel-Schilksee

www.dsv.org

Mona Küppers, Präsidentin
Sibylle Merk, Vizepräsidentin
Katrín Adloff, Vizepräsidentin
Claus Funk, Vizepräsident
Meike Greten, Vizepräsidentin
Andreas Löwe, Vizepräsident
Claus Otto Hansen, Vizepräsident
Jonathan Koch, Vizepräsident
Dr. Germar Brockmeyer,
Generalsekretär

gegründet 1888

Spitzenverband im
Deutschen Olympischen Sportbund

Nationaler Verband im Weltverband
World Sailing

dass auch Querschnitte und beliebig schräg angeordnete Schnitte durch die Außenhaut einen strakenden Verlauf haben müssen.

3. Begriffserklärung „Vermessungsbeule“

Unter einer „Vermessungsbeule“ ist im Sinne der Regel eine Abweichung der Außenhautgeometrie von der strakenden Rumpfform an einem vermessungsrelevanten Ort zu verstehen. Die Regel verbietet Vermessungsbeulen, um eine direkte oder indirekte Beeinflussung der Vermessung durch eine gezielte Anordnung von Geometrieabweichungen zu verhindern.

4. Interpretation „aufgelegte Straklatten“

Der strakende Verlauf der Außenhaut ist mit Hilfe von Straklatten zu überprüfen, die berührend auf den Rumpf aufgelegt beziehungsweise an den Rumpf angelegt werden. Straklatten werden im Sinne dieser Regel an verschiedenen Punkten auf die Außenhaut gedrückt, um Unterschiede zwischen der Außenhautgeometrie und dem strakenden Verlauf der Latte zu untersuchen.

5. Interpretation „zwischen jeweils 3 Rumpfvermessungs-Spannen“

Die Forderung nach einem strakenden Verlauf der Außenhautgeometrie zwischen jeweils drei Rumpfvermessungs-Spannen gibt die im Rahmen der Vermessung zu überprüfenden Rumpfbereiche an. Nämlich die Außenhaut zwischen den Rumpfvermessungs-Spannen 0 und 2, 2 und 4, 4 und 6 sowie 6 und 8. Sofern die Außenhaut jeweils in zwei benachbarten Rumpfvermessungs-Spantfeldern strakend verläuft, ist die Außenhaut in dem gesamten Bereich zwischen den Rumpfvermessungs-Spannen 0 und 8 als strakend anzusehen.

6. World Sailing Vermessungsprozedur

Der strakende Verlauf der Außenhautgeometrie ist gemäß der von World Sailing im Measurers' Manual, Abschnitt H.1.13, beschriebenen Prozedur zu überprüfen, die nachfolgend gemäß den Anforderungen der Klassenvorschriften der Olympia-Jollen präzisiert wird.

Ergänzend nimmt der Technische Ausschuss des DSV zu den mit Regel 7.2.4 (3) in Zusammenhang stehenden Vermessungswerkzeugen und -prozeduren Stellung.

Erforderliche Straklatten-Eigenschaften

Eine geeignete Straklatte muss einerseits so biegeweich sein, dass sie die zu überprüfende Krümmung der Außenhaut annehmen kann. Andererseits muss sie steif genug sein, um eine zu vernachlässigend geringe Formänderung aufgrund ihres eigenen Gewichts zu erfahren.

Weil die Olympia-Jolle unterschiedlich stark gekrümmte Außenhautbereiche besitzt, sind für die Strakuntersuchung von Längsschnitten, Wasserlinienschnitten, Querschnitten und beliebig schräg angeordneten Schnitten unterschiedlich biegesteife Latten zu verwenden.

Die Biegesteifigkeit einer Straklatte soll, je nach Erfordernis, entweder auf der gesamten Länge gleichbleiben oder sich kontinuierlich über die Länge verändern.

Zur Untersuchung des Straks in Längsschiffsrichtung ist eine Latte zu verwenden, die mindestens 2.0 m lang ist und mindestens die Biegesteifigkeit einer 10 mm starken und 15 mm breiten Eichenholzleiste besitzt. Diese Bedingungen werden beispielsweise von folgender Segellatte erfüllt: RBS Epoxy Segellatte E15300/300NT.

Mit einer Latte der beschriebenen Art sind beispielsweise die Kiellinie, Seitenlängsschnitte zwischen der Mittschiffsebene und dem Kimmradius sowie Wasserlinienschnitte in der seitlichen Bordwand zu kontrollieren.

Eine Straklatte, die die Biegesteifigkeit einer 10 mm starken Eichenholzleiste besitzt, wird für die Kontrolle der Rumpfgeometrie in Längsschiffsrichtung als geeignet angesehen, weil sich mit Leisten dieser Dimension strakende Holzrümpe herstellen lassen. Die für den Bau von hölzernen Olympia-Jollen vorgesehenen Dimensionen der Außenhaut sind daher auch für eine Latte passend, mit der der Strak von Rümpfen in Längsschiffsrichtung überprüft werden soll.

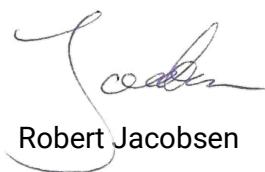
Vermessungsprozedur

Die Kontrolle der Außenhautgeometrie mittels Straklatten soll gemäß der von World Sailing im Measurers' Manual, Abschnitt H.1.13, beschriebenen Prozedur erfolgen.

Um den Besonderheiten der Regel 7.2.4 (3) der Klassenvorschrift der Olympia-Jolle gerecht zu werden, gelten für die Strakkontrolle in Längsschiffsrichtung zusätzlich folgende Regeln:

1. Die Straklatte ist so auf den Rumpf aufzulegen, dass sie mindestens drei Rumpfvermessungs-Spanten überdeckt, und an den äußeren Rändern der beiden benachbarten Rumpfvermessungs-Spantfelder auf die Außenhaut zu drücken.
2. In diesem Zustand ist zu kontrollieren, ob in dem Bereich der beiden untersuchten Rumpfvermessungs-Spantfelder ein Abstand zwischen der Außenhaut und der Straklatte existiert.
3. Wenn dies der Fall ist, ist die Straklatte zusätzlich am Ort des größten Abstands auf die Außenhaut zu drücken und es ist zu untersuchen, ob der Abstand zwischen der Außenhaut und der Straklatte damit vollständig verschwindet oder ob Abstände zwischen der Außenhaut und der Straklatte verbleiben, die größer als 1 mm sind.
4. Sofern die Prüfung unter Punkt 3. einen Abstand von mehr als 1 mm ergibt, ist Regel 7.2.4 (3) der Klassenvorschrift der Olympia-Jolle nicht erfüllt.

Mit freundlichem Gruß



Robert Jacobsen

Abteilung Technik und Seeregatten